

Rechtsecke

Politische Betätigung des Betriebsrates/Unterlassungsanspruch

Der Betriebsrat hat nach § 74 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BetrVG ebenso wie der Arbeitgeber jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen.

Verstößt der Betriebsrat gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot, so begründet dies nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.03.2010 (7ABR95/08) keinen Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers.

Die Rechte des Arbeitgebers bei groben Verstößen des Betriebsrates gegen seine gesetzlichen Pflichten ergeben sich aus § 23 Abs. 1 BetrVG. Danach kann der Arbeitgeber in einem solchen Fall beim Arbeitsgericht die Auflösung des Betriebsrates beantragen.

Ein Unterlassungsanspruch – so die Richter des BAG – gegen den Betriebsrat ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen.

Er wäre – so die Bundesrichter weiter – wegen der Vermögenslosigkeit des Betriebsrates auch nicht vollstreckbar.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer bestimmten Betätigung des Betriebsrates kann der Arbeitgeber hingegen im Wege eines Feststellungsantrages klären lassen.

Hinweis:

Zur Klärung derartiger Sachverhalte sollte in jedem Fall im Vorhinein anwaltlicher Rat eingeholt werden.